

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nahversorger Neuenhausen“ – Ortsteil Neuenhausen – hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 12.07.2018 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nahversorger Neuenhausen“ – Ortsteil Neuenhausen – beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung:

Ziel der Flächennutzungsplanänderung soll die Schaffung einer Fläche für einen Nahversorgungsmarkt in Neuenhausen sein. Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Neuenhausen

FNP-Änd.-Nr.: 25.

Bezeichnung: „Nahversorger Neuenhausen“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Grevenbroich, den 13.07.2018

**Klaus Krützen
Bürgermeister**

Jedermann kann die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, 2. Etage, Zimmer 212, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jedermann zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter www.o-sp.de/grevenbroich eingesehen werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen einer Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß §§ 215, 214 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Änderung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 Zuständigkeitsbereinigungsgesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 13.07.2018

**Klaus Krützen
Bürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lindenstraße/ Am Hagelkreuz“ – Ortsteil Stadtmitte – hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Die vom Rat der Stadt Grevenbroich am 22.03.2018 beschlossene 15. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lindenstraße/Am Hagelkreuz“ – Ortsteil Stadtmitte – hat die Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 29.06.2018 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) genehmigt.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Stadtmitte

FNP-Änd.-Nr.: 15.

Bezeichnung: „Lindenstraße/Am Hagelkreuz“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 32 „Gewerbegebiet Heinrich-Hertz-Straße“ – Ortsteil Kapellen – hier:

a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

b) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 12.07.2018 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 32 „Gewerbegebiet Heinrich-Hertz-Straße“ – Ortsteil Kapellen – beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung:

Der Ursprungsbebauungsplan K 32 sah als reiner Angebotsbebauungsplan ein verzweigtes Straßennetz vor, das auch die Ansiedlung kleinerer Gewerbeeinheiten ermöglichen sollte. Derzeit konkretisiert sich aber die Nachfragesituation in der Form, dass ein Interessent eine größere zusammenhängende Fläche von rund 3 ha erwerben möchte. Hierfür muss die Erschließung reduziert und eine neue Wendeanlage eingeplant werden. Eine kleine Fläche im Südwesten des K 32, die bisher ausgeklammert war, wird in die Planung einbezogen.

Um diese Anpassungen umzusetzen, muss das bestehende Planungsrecht geringfügig verändert werden.

Dienstzeiten

Die Dienststunden des Fachdienstes Stadtplanung sind

montags bis mittwochs

von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags

von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

freitags

von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Kapellen

BPlan-Änd.-Nr.: 1. Änderung K 32

Bezeichnung: „Gewerbegebiet Heinrich-Hertz-Straße“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Zu b)

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird über die beabsichtigte Planung mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Anhörung und Erörterung durchgeführt.

Zu diesem Zweck liegt der Planentwurf in der Zeit vom 25.07.2018 bis einschließlich 08.08.2018 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Fachbereich Stadtplanung/ Bauordnung, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, 2. Etage, Zimmer 212, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jedermann zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter www.o-sp.de/grevenbroich eingesehen werden.

Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachdienstes Stadtplanung zur Auskunft zur Verfügung.

Grevenbroich, den 13.07.2018

**Klaus Krützen
Bürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Straßenbenennung im Ortsteil Neukirchen hier: Am Bahndamm

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 12.07.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Die im nachfolgenden Übersichtsplan kenntlich gemachte Straße erhält die Bezeichnung:

„Am Bahndamm“

Ortsteil: Neukirchen

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Ein Übersichtsplan, der den genauen Straßenverlauf enthält, kann ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, 2. Etage, Zimmer 212, während der Dienststunden eingesehen werden.

Grevenbroich, den 13.07.2018

**Klaus Krützen
Bürgermeister**

Impressum

Die „Rathauszeitung“ erscheint im Erft-Kurier – Der Lokal-Anzeiger für Grevenbroich – als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier

V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister

Redaktion: Dr. Marc Saturra
Telefon 02181/608-261,
Fax 02181/608-8261
Marc.Saturra@grevenbroich.de

Altes Rathaus, Am Markt 1
41515 Grevenbroich

Auswahl und redaktionelle Bearbeitung bleiben vorbehalten. Redaktionsschluss: 10 Tage vor Erscheinen.

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Grevenbroich vom 13.07.2018

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Art. 15 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), sowie aufgrund des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), Art. 1 des Gesetzes zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in NRW vom 21.11.2017 (GV. NRW. S. 834) hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 12.07.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Grevenbroich in bisheriger Fassung wird in §§ 3, 5 und 6 wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang und dem Alter des Kindes. Wird ein beitragspflichtiges Kind 3 Jahre alt, ändert sich der Elternbeitrag zum 01. des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Entsprechend der Zugehörigkeit zur jeweiligen Stufe des Einkommens ergibt sich der monatlich zu zahlende Elternbeitrag:

Stufe	Einkommen	25 Stunden	
		U3	Ü3
1	< 25.000	0	0
2	< 35.000	75 €	42 €
3	< 50.000	120 €	67 €
4	< 65.000	185 €	103 €
5	< 80.000	265 €	147 €
6	< 95.000	353 €	196 €
7	< ab95.000	485 €	270 €

Stufe	Einkommen	35 Stunden	
		U3	Ü3
1	< 25.000	0	0
2	< 35.000	95 €	56 €
3	< 50.000	150 €	88 €
4	< 65.000	233 €	137 €
5	< 80.000	333 €	196 €
6	< 95.000	443 €	261 €
7	< ab95.000	605 €	356 €

Stufe	Einkommen	45 Stunden	
		U3	Ü3
1	< 25.000	0	0
2	< 35.000	121 €	75 €
3	< 50.000	191 €	120 €
4	< 65.000	296 €	185 €
5	< 80.000	423 €	265 €
6	< 95.000	564 €	353 €
7	< ab95.000	775 €	485 €

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Für den Fall eines ordentlichen Streiks bei den städtischen Tageseinrichtungen erfolgt auf Antrag die anteilige Rückerstattung des Elternbeitrages ab dem ersten